

Präsident Haberkorn: Ist sofort der zweiten Deputation mitgetheilt worden.

(Nr. 1448.) Herr Abg. Dr. Magmann bittet um Urlaub vom 15. bis mit 17. d. M.

Präsident Haberkorn: Wird dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

(Nr. 1449.) Herr stellvertretender Abg. Thieme bittet ebenfalls um Verlängerung seines Urlaubes bis 2. Mai d. J. Krankheits halber.

Präsident Haberkorn: Wird auch dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

(Nr. 1450.) Petition der städtischen Collegien zu Lausitz nebst 80 Abdrücken derselben, die Berücksichtigung der Stadt Lausitz beim Bau einer directen Eisenbahn von Chemnitz nach Leipzig betreffend, und die Exemplare zur Vertheilung.

Präsident Haberkorn: Auch diese Petition ist an die zweite Deputation sofort abgegeben worden und die Vertheilung der Exemplare ist erfolgt.

(Nr. 1451.) Der Vorstand der Kanzlei des statistischen Bureau's im Ministerium des Innern übersendet 80 Exemplare der Hauptzusammenstellung des Ergebnisses der Volkszählung im Königreiche Sachsen zur Vertheilung in der Kammer.

Präsident Haberkorn: Unter Dank für diese Mittheilung ist die Vertheilung in der Kammer selbst bereits erfolgt.

(Nr. 1452.) Bericht der zweiten Deputation über die Petition des Gemeinderaths zu Schloß-Chemnitz, eine Unterstützung von 10,000 Thlr. aus Staatsmitteln zur Erbauung eines Kirchturms betreffend.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1453.) Auerweiter Bericht der zweiten Deputation über Abtheilung G des Ausgabenbudgets, das Kultusministerium betreffend.

Präsident Haberkorn: Ebenfalls zum Druck und auf eine Tagesordnung.

Dies waren die Nummern der heutigen Registranden. — Für die heutige Sitzung habe ich Herrn Abg. Kürzel wegen dringender Geschäfte und Herrn Abg. Stöhr wegen Unwohlseins zu entschuldigen.

Für den Herrn Abg. von Kostitz-Paulsdorf ist der Stellvertreter, Herr Dr. Pfeiffer, eingetreten und zunächst zu verpflichten.

(Es erfolgt die Verpflichtung desselben mittels Handschlags an Eidesstatt.)

Wir gehen zur Tagesordnung über, zu dem Berichte der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, einige Bestimmungen über den Con-

kurs der Gläubiger betreffend. — Herr Abg. Dr. Krauße wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Dr. Krauße: Das Decret lautet folgendergestalt:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, einige Bestimmungen über den Conkurs der Gläubiger betreffend, zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 25. Februar 1868.

Johann.  
(L. S.)

Dr. Robert Schneider.

Den Herrn Präsidenten ersuche ich, die Kammer zu fragen, ob sie von Vorlesung des Gesetzentwurfs und der Motiven absehen will?

(Herr Staatsminister Dr. Schneider tritt ein.)

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von Vorlesung des Gesetzentwurfs und der Motiven absehen? — Einstimmig. — Ist auch der Herr Justizminister damit einverstanden? — Einverstanden.

Der nicht zum Vortrag gelangte Gesetzentwurf nebst Motiven lautet:

### Entwurf eines Gesetzes, einige Bestimmungen über den Conkurs der Gläubiger betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben für nöthig erachtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Conkurs der Gläubiger in einigen Punkten der Abänderung zu unterwerfen und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

#### §. 1.

Diejenigen Gläubiger, welchen ein Recht auf Befriedigung ihrer Forderungen aus unbeweglichen Sachen zusteht, werden aus denselben abge sondert von anderen Gläubigern befriedigt.

Was von dem Erlöse für eine unbewegliche Sache nach Befriedigung der Gläubiger, welchen dieselbe haftet, übrig bleibt, fließt zur gemeinen Concurssmasse.

#### §. 2.

Die absonderungsberechtigten Gläubiger verfolgen ihre Ansprüche, so weit sie nur aus den ihnen haftenden unbeweglichen Sachen Befriedigung suchen, gegen den Rechtsvertreter, unabhängig von dem Verfahren über die zur Befriedigung aus der gemeinen Concurssmasse angemeldeten Forderungen.

Doch können sie ihre Forderungen unter den dazu berechtigenden Voraussetzungen zugleich bei der gemeinen Concurssmasse geltend machen.